Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 6 (1890)

Heft: 49

Artikel: Ein interessanter Streit im staatlichen Submissionswesen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-578336

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 01.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 49

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Organ für die schweizer. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt mit besonderer Berücksichtigung der Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer Kunsthandwerker und Techniker.

VI. Band

Organ für die offiziellen Publikationen des schweizer. Gewerbevereins.

St. Gallen, den 7. März 1891.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile.

Redaktion, Expedition, Druck & Verlag von W. Henn-Barbieux, St. Gallen.

Wochenspruch:

Geht's dem Menschen noch so schlecht,
Das Sterben ist ihm doch nicht recht.

Ein interessanter Streit im staatlichen Submissionswesen.

Der Schreinermeisterverein der Stadt St. Gallen und Umgebung und die vereinigten Glasermeister des Kantons St. Gallen erließen soeben ein „freies Wort" über Vergebung der Bauarbeiten bei Staatsbauten. Dasselbe lautet:

Noch ist es den Handwerkern des Kantons St. Gallen in unliebsamer Erinnerung, daß seiner Zeit die Arbeiten für die kantonale Strafanstalt St. Jakob und die Kantonalbank zum großen Theil außer den Kanton vergeben wurden, während nur ein kleiner Theil hießigen Meistern zufiel, und leider ist schon wieder eine gleiche Uebergehung der St. Galler Handwerksmeister bei Vergebung der Bauarbeiten für das kantonale Greisen- und Altersasyl in Wil vorgekommen.

Auf die Ausschreibung der Schreiner- und Glaserarbeiten zu diesen großen Bauten (es sind bis jetzt 4 Gebäude, in 4 Loose eingetheilt) machte einerseits der aus über 40 Mitgliedern bestehende Schreinermeisterverein von St. Gallen und Umgebung für 26 Schreinermeister eine Eingabe, anderseits thaten sich 17 Glasermeister der Stadt und verschiedenen Gemeinden des Kantons zusammen und machten ebenfalls eine Offerte. In der Meinung, daß diese Arbeiten, die aus kantonalem Gelde erstellt werden sollen, in allererster Linie wieder an steuerzahlende Bürger des Kantons vergeben werden, sofern dieselben bei ihrer Offerte anständige Preise einhalten, wurden bei Aufstellung der Preisliste die denkbar genauesten Berechnungen angestellt, und in der leider nur zu richtigen Erkenntniß der vielseitigen auswärtigen Konkurrenz, die Preise nach hiesigen Verhältnissen möglichst niedrig angesetzt.

Trotzdem wurden die ausgeschriebenen Arbeiten zum großen Theil an Meister außerhalb des Kantons vergeben und zwar in die Kantone Zürich, Glarus und Graubünden.

Wenn man bedenkt, wie alles, vom gewöhnlichen Privatmann bis zur obern und obersten Behörde an der Lösung der sozialen Frage arbeitet, so sollte man kaum glauben, daß eine solche Vergebung von kantonalen Bauten an nicht steuerzahlende Bürger durch den Staat überhaupt möglich wäre, ja um so weniger, als die neulich eingetretene Verdoppelung der Assekuranzsteuern jene in unserm Kanton nicht steuernden Bürger, denen die Arbeiten vergeben wurden, nicht trifft, wohl aber die übergangenen St. Gallischen Handwerksmeister.

Auffallend ist zudem, daß die löbl. Regierung schon bei unserer Bewerbung um die Arbeit die Eingaben von Korporationen schriftlich und mündlich lebhaft begrüßte und anläßlich eines Vortrages über Organisation der Handwerker die Unterstützung derselben in wohlwollendster Weise dem

Schweizerische Handwerksmeister! werbet für Eure Zeitung!

allgemeinen Publikum empfahl, trotzdem aber bei der ersten Gelegenheit zur Verwirklichung dieser schönen Worte diese Unterstützung, zu der sie im Interesse des Kantons die moralische Pflicht gehabt hätte, aus dem einfachen Grunde zurückweist, daß die Preise etwas zu hoch gewesen seien, unter der Vertröstung „vielleicht das nächste Mal!"

Ueber die angeblich zu hohen Preise haben wir zu bemerken, daß es eben nicht gleichgültig ist, welche allgemeinen und speziellen Bedingungen den Offertenausschreibungen zu Grunde liegen. Im vorliegenden Fall waren dieselben, wie sie gewöhnlich von dem Herrn Kantonsbaumeister aufgestellt werden, derart, daß der Handwerksmeister ganz und gar von der Gunst oder Ungunst des Herrn Kantonsbaumeisters abhängig ist. Wäre ein richtiges Verzeichniß und eine genaue Bezeichnung der auszuführenden Arbeiten, sowie in ortsüblichem und gerechtem Sinne aufgestellte allgemeine und spezielle Bedingungen vorgelegen, so hätten wir, und zwar besonders die Schreinermeister, die Preise um ein Erhebliches erniedrigen können.

Zudem wird man zugeben müssen, daß ein Meister in der Stadt St. Gallen eine Arbeit nicht zu ganz gleichem Preise wie z. B. ein mechanisch eingerichtetes Geschäft in Oberrieden (Kt. Zürich), Glarus oder Chur liefern kann, da hier die Miethzinse, Arbeitslöhne u. s. w. bedeutend höher sind als dort.

Die vereinigten Glasermeister wurden mit ihrer Offerte gleich Anfangs aus dem Grunde abgewiesen, daß ihre Preise zu hoch seien, obwohl die Meister bereit sind, jedem Sachverständigen ihre detaillirte Berechnung vorzulegen. In Anbetracht, daß dieselben über dieses Vorgehen nicht sehr erbaut waren, hat dann der löbl. Regierungsrath unseres Erachtens gefunden, es sei besser, nur die Glaser leer abziehen zu lassen und den Schreinermeisterverein, resp. dessen 26 Mitglieder, mit einem halben Loose, und zwar mit dem undankbarsten Theil abzufinden, anstatt sie ebenfalls leer ausgehen zu lassen. Es wurde denn auch dieser kleine Theil dem Schreinermeisterverein in der That angeboten, bei der Zutheilung aber ausdrücklich bemerkt, daß nur drei von der Regierung bezeichnete Mitglieder an dieser Arbeit theilnehmen dürfen; eine Korporation als solche wurde also gar nicht anerkannt. Diese Offerte wurde aber vom Schreinermeisterverein auf Grund des Beschlusses einer Versammlung an den Regierungsrath zurückgewiesen, und zwar hauptsächlich deßwegen, weil der größte und dankbarste Theil der Arbeit außer den Kanton vergeben wurde. Wäre keine Arbeit außer den Kanton gekommen, so hätten wir auch diesen kleinen Theil dankbar angenommen. Wenn aber der Staat die St. Gallischen Handwerksmeister und deren Arbeiter, die unter diesem Vorgehen ebenfalls leiden, ihre Verhältnisse im Kanton 2c. einfach ignorirt, anstatt sie zu unterstützen, von was soll denn der Meister und der Arbeiter leben und die vielen Steuern zahlen, wenn er keine Arbeit hat?

Wir glauben kaum, daß das St. Galler Volk damit einverstanden sei, daß der Staat die Kleingewerbetreibenden des eigenen Kantons zum Vortheile der Großindustrie anderer Kantone hintansetzt. Der Staat hat bis jetzt wenigstens noch keinen Handwerker und wenn er noch so unbedeutend ist, von der Steuerpflicht enthoben. Wenn einmal die Churer, Glarner und Zürcher die St. Gallischen Steuern bezahlen, haben wir nichts dagegen, wenn ihnen Arbeit aus unserm Kanton zukommt. Wir würden sehr gerne die Ansicht der übrigen St. Gallischen Handwerker über diesen Punkt hören.

Ueber die Berücksichtigung einheimischer Kräfte möge sich übrigens der Tit. Regierungsrath an dem Vorgehen des löbl. Verwaltungsrathes der Stadt St. Gallen und der Herr Kantonsbaumeister an der Bauleitung des Waisenhauses ein Beispiel nehmen.

Als vor einem Jahre die Schreiner- und Glaserarbeiten zum Waisenhausneubau ausgeschrieben waren, lag uns (dem Schreinermeister- und Glasermeisterverein) das ausführliche und vollständige Verzeichniß der auszuführenden Arbeiten, nebst allgemeinen und speziellen Bedingungen vor, welche klar und deutlich die Rechte und Pflichten beider Parteien festsetzten und keine Deutungen zuließen. Auf eine so vollständige Vorlage konnten wir auch sehr mäßige Preise stellen und der Tit. Verwaltungsrath ist uns auch in sehr nobler Weise entgegengekommen, indem er uns den größten Theil der Arbeiten zur Ausführung übertrug, obschon noch bedeutend billigere Offerten vorlagen. Auch bei Ausführung der Arbeiten müssen wir jener Bauleitung das Lob geben, daß sie zwar saubere und exakte Arbeit verlangte, aber Recht für Recht gelten ließ und nicht einzelne Meister durch Chikanen aller Art unmöglich zu machen suchte.

Ob der Herr Kantonsbaumeister das gleiche Lob ernten würde, wenn die sämmtlichen Handwerksmeister, die schon mit ihm verkehrten, angefragt würden, möchten wir bezweifeln, und ganz besonders dann, wenn jeder Meister diese Frage frei und ohne Benachtheiligung bei Arbeitsvergebungen u. s. w. beantworten könnte.

Wir geben zwar gerne zu, daß dieser oder jener Meister einer Innung bei seiner Arbeit Fehler machen kann und auch gemacht hat, und begreifen, daß deßhalb der Herr Kantonsbaumeister den Korporationen nicht besonders grün ist. Das schließt jedoch nicht aus, daß die Arbeiten von Korporationen im Allgemeinen zur Zufriedenheit der Bauleitung ausgeführt werden und glauben nicht, daß Herr Gohl einen Grund hat, ganze Innungen wegen einem oder zwei ihm mißbeliebigen Mitgliedern auf die Seite zu schieben.

Schließlich möge noch erwähnt werden, daß der Tit. Regierungsrath bei Anlaß des Zimmerleutestreikes die Meister im Interesse der öffentlichen Sicherheit aufforderte, die Forderungen ihrer Arbeiter betr. Arbeitszeit und Lohnansatz zu bewilligen.

Wie sollen nun aber die Meister ihren Arbeitern zum erhöhten Lohnansatze Verdienst geben, wenn erstere bei kantonalen Bauten übergangen werden und nichts bekommen, sofern sie einen richtig berechneten Preis verlangen?

Mögen diese Zeilen dazu beitragen, daß in Zukunft bei Vergebung von öffentlichen Bauten der steuerzahlende Bürger mehr berücksichtigt werde als dies bisher der Fall war und daß eine Vergebung außer den Kanton zukünftig, wenn irgend möglich, vermieden werde, dann ist der Zweck vorstehender Einsendung erreicht, zur Beruhigung vieler, die durch das kränkende Vorgehen des Tit. Regierungsrathes sich mit Recht in ihren Interessen geschädigt fühlen.

* * *

Darauf antwortet nun in erster Linie der Kantonsbaumeister und schließlich noch der Regierungsrath. Ersterer behauptet:

In dem „freien Worte" werden dem Regierungsrath, dem Baudepartement und dem Kantonsbaumeister eine Reihe ungerechter Vorwürfe gemacht und verschiedene unrichtige Anschauungen aufgeführt, welche nothwendig eine Berichtigung erheischen.

Zunächst benutzen wir den Anlaß, die Grundsätze bekannt zu geben, welche bei der Vergebung von Staatsarbeiten (Hochbau und Straßenbau) beachtet werden.

Ohne Rücksicht auf die Preise bleiben unberücksichtigt die Eingaben derjenigen Bewerber, mit denen bei frühern Arbeiten schlimme Erfahrungen gemacht worden sind, ebenso

solche Eingaben, die konfus lauten oder deren Verfasser wegen oberflächlicher Besichtigung der Vorschriften und Zeichnungen kein Vertrauen verdienen. (Nicht immer, aber öfters beschweren sich diejenigen Bewerber am lautesten über Hintansetzung, welche die genannten Vorlagen bedenklich flüchtig oder auch gar nicht angeschaut haben.)

Ferner werden alle Bewerber übergangen, deren Preise so niedrig sind, daß eine vorschriftsgemäße und ehrenhafte Ausführung der Arbeit unmöglich erscheint.

Der Rest der Eingaben, Solidität und Leistungsfähigkeit vorausgesetzt, wird alsdann wie folgt berücksichtigt; in erster Linie stehen in der Regel die Bewerber aus derjenigen Gemeinde oder deren Umgebung, in welcher sich die Baute befindet, in zweiter Linie folgen die kantonalen Bewerber. Außerkantonale Bewerber finden nur ausnahmsweise und nur bei sehr bedeutenden Preisdifferenzen Berücksichtigung und ausländische Bewerber werden entweder gar nicht oder nur dann zugelassen, wenn das Objekt in der Schweiz nicht zu haben ist.

Die Vergebung selbst wird bei untergeordneten Arbeiten vom Baudepartement und bei wichtigen Objekten durch den Regierungsrath vorgenommen.

In Berücksichtigung der Thatsache daß vielen tausenden St. Gallischen Bürgern die Produkte ihrer industriellen Thätigkeit direkt oder indirekt von unsern Miteidgenossen und vom Auslande abgekauft werden, ohne daß sie deßwegen extra in Chur, Glarus oder im Kanton Zürich, vom Auslande gar nicht zu reden, Steuern zu bezahlen hätten, erscheint es weder klug, noch nationalökonomisch empfehlenswerth, die Aufrichtung einer chinesischen Mauer längs unseren Kantonsgrenzen zu befürworten.

Die Absicht der Schreiner- und Glasermeister, durch Vereinigung der Kräfte ihrem Stande ein festeres Gefüge zu geben, kann im Allgemeinen durchaus gebilligt werden und wenn die richtigen Formen dafür, bei kühlem Rathschlag, gefunden sein werden, so dürfte der Erfolg nicht ausbleiben.

Es wird dann auch, so rechnen wir, gelingen, der Konkurrenz die Spitze bieten zu können, ohne daß es nothwendig wäre, durch unrichtige Auffassung der Sachlage die Gemüther zu erhitzen.

Man greift die seit vielen Jahren ganz oder annähernd stets gleichen allgemeinen und speziellen Baubedingungen, sowie die Arbeitsverzeichnisse und die aufgelegten Zeichnungen an. Dieselben sind so abgefaßt, wie sie im Grundsatze jede geordnete Staatsverwaltung aufstellt und wie sie sich überall als praktisch bewähren. Kein tüchtiger, reeller Unternehmer hat diejenigen Artikel, welche extra streng erscheinen mögen, zu fürchten, und thatsächlich ist die Verwaltung bei den vielen und großen Hochbauten der letzten Jahre nur in ganz seltenen Ausnahmefällen gezwungen gewesen, den Ernst der Verträge gegen ungenügende Unternehmer hervorzukehren.

Was speziell die Zeichnungen für die Schreiner- und Glaserarbeiten anbelangt, so wurden dieselben, wie allgemein üblich, im Maßstab von 1:10 und 1:20 und wo erforderlich auf besondern Blättern in Naturgröße aufgelegt.

Es steht übrigens jedem Bewerber der Weg zum Baudepartemente ohne weiteres offen, sofern derselbe an den Submissionsbedingungen Aenderungen wünscht oder sonstige Aussetzungen irgend welcher Art anzubringen hat.

Im „freien Wort" wird gesagt, bekanntlich seien die Arbeiten für die Strafanstalt St. Jakob u. s. w. zum großen Theil außer den Kanton vergeben worden und das Gleiche sei nun wieder beim Asyl vorgekommen. Diesfalls sei hier erwähnt, daß mit Ausnahme derjenigen Arbeiten, welche im Kanton überhaupt nicht zu haben waren, wie z. B. Dampfheizung, Gotthardgranit u. s. w. bei der Strafanstalt St. Jakob 3 % der Lieferungen und bei dem Asyl in Wil bis heute 4—5 % der Lieferungen, die bis jetzt vergebene Schreiner- und Glaserarbeit inbegriffen, aus andern Kantonen stammen. Bei St. Jakob wurde die Maurerarbeit zu den im Kanton geleisteten Arbeiten gerechnet, weil alles Material aus St. Gallischen Steinbrüchen bezogen und hier verarbeitet werden mußte, sowie auch der Meister mehrere Jahre hier die Niederlassung nehmen mußte.

Die Publikation einer Anzahl St. Gallischer Schreiner- und Glasermeister und andere landläufige Behauptungen veranlassen uns übrigens, sowohl die Grundsätze bei der Vergebung als auch eine noch anzufertigende Zusammenstellung der in und außer dem Kanton bezogenen Lieferungen für eine ganze Reihe von Staatsbauten aus den letzten 10 Jahren dem Amtsberichte einzuverleiben und es dadurch dem Großen Rathe und der Prüfungskommission desselben nahe zu legen, diesen Verhältnissen besondere Aufmerksamkeit zu schenken und nöthigenfalls gutfindende Aenderungen zu veranlassen.

Um weniger Prozente willen wird sich indessen vermuthlich kaum Jemand veranlaßt sehen, der Bauverwaltung eine andere Marschroute ertheilen zu wollen.

Speziell über die Asylbauten bemerkt der Kantonsbaumeister in seinem diesfallsigen Berichte wörtlich was folgt:

„1. Die bisherigen Vergebungen von Arbeiten der Loose I bis VI betragen zusammen zirka Fr. 700,000.

2. Daran betragen die Schreinerarbeiten Fr. 41,200 und zwar in den Loosen I bis IV.

Von diesen Schreinerarbeiten sind vergeben worden:

a. An 4 St. Gallische Meister in den Loosen I, II, III und IV Fr. 19,800;

b. an eine Firma in Chur eine Parthie Thüren und fast durchweg mit Registern in den Loosen II und III Fr. 12,400.

Die Preise des Schreinermeistervereins der Stadt St. Gallen waren bis zu 52 %, sage zweiundfünfzig Prozent höher angesetzt, wie dies aus nachfolgender Tabelle hervorgeht:

	Firma Chur	Differenz	Schreinerverein St. Gallen
Thürfutter auf Karnies pr. m²	8. —	19 %	9. 50
Thürfutter auf Fase	6. 50	34 %	8. 75
Stabverkleidungen	7. 70	14 %	8. 80
Thüren auf Karnies einflügelig mit Register von Eichenholz	13. —	50 %	19. 50
Thüren wie oben, zweiflügl.	14. —	46 %	20. 50
Thüren auf Fase, einflügelig mit Registern v. Eichenh.	11. 50	52 %	17. 50
Thüren wie oben, zweiflügl.	12. 50	48 %	18. 50

Diese gewaltigen Differenzen rühren offenbar davon her, daß die dem Bau einer Irren- und Krankenanstalt angemessene Eigenartigkeit der Konstruktion und absolut nothwendigen starken Holzdimensionen auch besondere Schwierigkeiten und Materialien bedingen, deren Ueberwindung nicht ohne Weiteres Jedermanns Sache ist. In diesem Umstande mag wohl die hohe Preisnotirung des Schreinervereins begründet sein. — Uebrigens sind noch mehrere Konkurrenzeingaben St. Gallischer Meister vorhanden, die der Preise wegen noch vor dem städtischen Schreinerverein hätten berücksichtigt werden müssen.

Es ist bei dieser Gelegenheit ausdrücklich zu betonen, daß bei Staatsbauten die städtischen Handwerksmeister keinerlei Vorrecht in Anspruch nehmen können, sondern daß jeder im Kanton wohnende Meister dieselben Rechte hat.

c. an den Schreinermeisterverein der Stadt St. Gallen zu dessen ganz wesentlich höher als fast alle anderen Kon-

kurrenten stehenden Preisen die Hauptarbeit in Loos I, Verwaltungsbau (ca. Fr. 9000).

Es ist dies die beste und schönste Arbeit der ganzen Anstalt.

Zu vergeben sind im Weitern noch die Schreinerarbeiten der Loose V, VI, VII, zu ca. Fr. 40,000 oder zirka die Hälfte der Gesammtarbeit. Hierüber wird nach Vollendung der Pläne weitere Konkurrenz in möglichster Bälde eröffnet werden.

Es wurde vor der Zutheilung der Loose I bis IV dem Schreinerverein (respektive zwei delegirten Mitgliedern desselben) ausdrücklich freigestellt, unter sämmtlichen Arbeiten diejenigen zu bezeichnen, welche ihnen am besten konveniren würden. Obgleich dieses Angebot unbeachtet geblieben ist, so wurde doch dem Verein nicht der undankbarste, sondern der schönste und reichste Theil der Arbeit im Verwaltungsbau zugetheilt.

Der Schreinerverein hat in unbegreiflicher Verblendung abgelehnt, worauf die Arbeiten neuerdings ausgeschrieben werden mußten und demnach heute noch nicht vergeben sind.

3. Glaserarbeiten Loos I—IV.

Vergeben sind:

an 2 St. Gallische Meister 2 Loose mit Fr. 14,500
an 2 außerkantonale Meister 2 Loose mit Fr. 16,000

Drei Loose sind noch nicht vergeben und kommen erst nach Fertigstellung der Pläne so bald als thunlich zur Ausschreibung.

Die Preise des Glasservereins waren 20 bis 25 Prozent höher als die anderen Angebote.

Die Liebenswürdigkeiten, welche dem Kantonsbaumeister in gänzlicher Ueberschätzung seiner Kompetenzen so nebenbei gesagt worden: er schiebe ganze Innungen kleiner Ursachen halber auf die Seite, er chikanire einzelne Meister ꝛc., nimmt derselbe ruhigen Blutes hin. Er weiß, daß ein im Zorne gesagtes Wort kein Wort ist und verzichtet auf gleiche Elle und Heimzahlung der ihm gemachten falschen Zulagen. — Die Versicherung aber mag das Komite der Schreiner- und Glasermeister entgegen nehmen, daß der Kantonsbaumeister seine ihm von der Oberbehörde auferlegte Pflicht und Schuldigkeit auch fernerhin ohne Ansehen der Person zu erfüllen gesonnen ist."

Der Regierungsrath fügt diesen Auseinandersetzungen noch folgende bei:

Es ist uns unverständlich und wir betrachten es als einen Fehler, daß der Schreinermeisterverein der Stadt St. Gallen sozusagen im gleichen Athemzuge, in welchem sich derselbe angelegentlich für eine Anzahl seiner Mitglieder um Zuscheidung eines oder mehrerer Arbeitsloose bewirbt und auch für drei Meister nahezu ein ganzes Loos zum höchsten Preise, nach freier Auswahl und mit einem Betrage von Fr. 9000 wirklich erhalten hat, beschließt: die drei Meister seien gehalten, diese Arbeit zurückzuweisen, so daß dieselbe sofort nochmals ausgeschrieben werden mußte. — Zweifelsohne wird die verschmähte Arbeit von anderen St. Gallischen Schreinermeistern gerne übernommen werden.

Was die hinter dem „freien Worte" stehenden Glasermeister anbelangt, so haben wir vorerst allgemein zu bemerken, daß abgewiesene Bewerber, die nahezu eine Arbeit erhalten hätten, und die man bei der Vergebung gerne berücksichtigen möchte, oft auf eine spätere Ausschreibung aufmerksam gemacht und ermuntert werden, wieder zu konkurriren, mit dem Beifügen, daß denselben das nächste Mal, wenn irgend möglich, eine Arbeit zugewiesen werde.

Gemäß dieser Praxis und weil wir in der That den St. Gallischen Glasern schon bei der ersten Vergebung gerne mehr Arbeit zugewiesen hätten, wurde denselben Folgendes geschrieben:

„Wir wären unter gewissen, das Aufsichtsrecht der Bauverwaltung wahrenden Bedingungen, worüber wir Ihnen, sofern Sie es wünschen, gerne mündlich nähere Aufschlüsse ertheilen wollen, geneigt gewesen, Ihnen einen Theil der Arbeit selbst dann zu überbinden, wenn Ihre Preise einigermaßen höher gestanden wären. Da die Preise jedoch ganz wesentlich höher gewesen sind, als diejenigen aller anderen Konkurrenten, so konnten Sie bei der heute im Einverständniß mit dem Regierungsrath vorgenommenen Vergebung diesmal nicht berücksichtigt werden.

Wir machen Sie jedoch darauf aufmerksam, daß die Glaserarbeiten für das V. und VI. Bauloos des Asyls (soll heißen V bis VII Loos) noch nicht vergeben sind und daß wir Sie dannzumal und sofern Sie wieder konkurriren, wenn irgend möglich berücksichtigen werden."

Diese noch nicht vergebenen Glaserarbeiten machen etwa 45 Prozent aller Glaserarbeiten aus. Bei diesem Umstand und gegenüber unserem zitirten Schreiben, welches doch deutlich genug die Glaser ermunterte, nochmals zu konkurriren und — wenn irgend möglich — thunlichste Berücksichtigung in Aussicht stellte, soweit solches von uns abhangen würde, war der von den Glasermeistern betretene Weg und der Inhalt des „freien Wortes" sehr verfrüht und ungerechtfertigt.

Wie aus dem Gesagten hervorgeht, liegt es ohne Zweifel in der Hand der St. Gallischen Meister, sich die noch bevorstehenden wesentlichen Vergebungen durch maßvolles Auftreten zu sichern.

So sehr der Regierungsrath, soweit es sich irgendwie mit seinen Amtspflichten vereinbaren läßt, St. Gallischen Meistern wohlwollende Rücksichten tragen wird, so wenig wird derselbe sich vermuthlich dazu verstehen, jeden, auch noch so vorsichtigen und verhältnißmäßig untergeordneten Verkehr mit außerkantonalen Schweizerbürgern unter allen Umständen zu unterdrücken.

Wir kennen den Preisunterschied nicht, welcher bei der Vergebung der Waisenhausbauten gewaltet hat, wir wissen also nicht, ob derselbe ebenfalls 20—50 Prozent groß war, aber das wissen wir, daß jede Verwaltung, welche die Baukosten mit dem schönen Erlös aus Bauplätzen decken kann, auch andere Rücksichten nehmen kann und darf, als diejenige Verwaltung, deren Baukosten, wie bei dem Asyl, auf eine lange, lange Reihe von Jahren die Staatsrechnung mit großen Posten belasten und durch Steuern aller Bürger gedeckt werden müssen. Die letztere Verwaltung darf nicht ausschließlich auf die steuerzahlenden Schreinermeister, sie muß auch auf die übrigen Bürger Rücksicht nehmen. Die letztgenannte Rücksicht ist sicher nicht übermäßig gewesen, wenn im Asyl bis heute blos 5 Prozent der im Kanton erhältlichen Arbeiten anderweitig bezogen worden sind.

Das genossenschaftliche Zusammenwirken verdient thunlichste Förderung und wir wünschen demselben besten Erfolg, allein der Schreinermeisterverein befindet sich sicherlich auf keinem Vertrauen erweckenden Wege, wenn er haltlose Bemängelungen aufgreift, den Behörden ungerechte Vorwürfe macht und eine sehr tüchtige, bewährte und pflichtgetreue Bauleitung unnöthigerweise verdächtigt.

Für die Werkstatt.

Herstellung durchscheinender Lackirung auf Holzmöbeln. Die jetzt so vielfach beliebte helle Lackirung auf Möbel aus Nadelholz, welche in ihrem äußeren Aussehen die Struktur des Holzes noch durchscheinen lassen soll, stellt man folgendermaßen her: Die Möbel werden mit Bimsstein in trockenem